



Hauptverband der
österreichischen
Sozialversicherungsträger

Bundesministerium für
**Arbeit, Soziales, Gesundheit
und Konsumentenschutz**

T + 43 (0) 1 / 71132-1211
recht.allgemein@sozialversicherung.at
Zl. RIV-43.00/19/0127 Ht

Präsidium des **Nationalrates**

Wien, 4. September 2019

Betreff: Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz über Krankenanstalten und Kuranstalten geändert wird

Bezug: Ihr E-Mail vom 2. August 2019,
GZ: BMASGK-92600/0012-IX/A/4/2019

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger nimmt wie folgt Stellung:

Gegen den vorliegenden Entwurf bestehen grundsätzlich keine Einwände. Wir erlauben uns jedoch auf Folgendes hinzuweisen:

Zu § 3 Abs. 2a und § 3a Abs. 4 KAKuG – Ergänzungsvorschlag, nicht im Entwurf

Als anhörsberechtignte Stelle zur Beurteilung, ob sozialversicherungsrechtlich erstattungsfähige Leistungen (nicht) erbracht werden, ist ab 1. Jänner 2020 „die örtlich zuständige Landesstelle der Österreichischen Gesundheitskasse“ normiert.

Es ist ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass entsprechend dem SV-OG (Sozialversicherungs-Organisationsgesetz, BGBl. I Nr. 100/2018) ausschließlich der Österreich Gesundheitskasse (ÖGK) Rechtspersönlichkeit zukommt. Die Landesstellen der ÖGK besitzen keine eigene Rechtspersönlichkeit. Ein Anhörungsrecht kann daher nur der ÖGK eingeräumt werden. Welche Einheit der ÖGK in den genannten Verfahren eine Stellungnahme abgibt ist eine innerorganisatorisch zu regelnde Frage der ÖGK.



Hauptverband der
österreichischen
Sozialversicherungsträger

Die Wortfolge „örtlich zuständige Landesstelle der Österreichischen Gesundheitskasse“ ist daher durch die Wortfolge „Österreichische Gesundheitskasse“ zu ersetzen.

Mit freundlichen Grüßen
Für den Hauptverband:

Dr. Josef Probst
Generaldirektor